

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
vom 13. Mai 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.05.1998)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1064) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am

..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 13. Mai 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.05.1998), geändert durch die Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 3, Satz 3 („Ab dem dritten anspruchsberechtigten Kind wird der Fahrpreis voll bezuschusst.“) entfällt.

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2
Vollbezuschung**

(1) Auf Antrag bezuschusst die Stadt ab dem dritten anspruchsberechtigten Kind die notwendigen Beförderungskosten in voller Höhe, es sei denn, es liegt ein Fall des § 2 a vor.

(2) Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die notwendigen Beförderungskosten bis zur vollen Höhe bezuschussen. Ein besonders gelagerter Einzelfall liegt u. a. vor, wenn

1. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Schulamtes aus pädagogischen Gründen eine Befreiung vom Schulbesuch im amtlichen Schulbezirk vorliegt,
2. für einen Schüler ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde, der zur ermäßigten Benutzung eines öffentlichen Nahverkehrsmittels berechtigt.

Im Falle des Abs. 2 Nr. 2 können die Beförderungskosten höchstens in Höhe des für die Wertmarke zu erbringenden Eigenanteils bezuschusst werden.“

3. Neu eingefügt wird § 2 a:

**„§ 2 a
Zuschuss bei unbilliger Härte**

(1) Auf Antrag bezuschusst die Stadt in Fällen, bei denen Eltern oder Schüler Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Wohngeldgesetz, nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, die notwendigen Beförderungskosten bis zur Höhe des aus dem Regelbedarf zu deckenden Anteils.

Der Antragsteller hat den Bedarf durch einen entsprechenden aktuellen Bescheid der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(2) Auf Antrag kann die Stadt die notwendigen Beförderungskosten bei Leistungsbeziehern nach Abs. 1 voll bezuschussen, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme der Beförderungskosten nach den jeweiligen Vorschriften über Bildung und Teilhabe nicht vorliegen.

Der Antragsteller hat den Bedarf durch einen entsprechenden aktuellen Bescheid der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Auf Antrag kann die Stadt die notwendigen Beförderungskosten in Einzelfällen, bei denen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler eine unbillige Härte vorliegt, voll bezuschussen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner
(Oberbürgermeister)